

Gartenordnung

des Kleingärtnervereins Diebsweg e.V., Schützenstraße 1/3, 69123 Heidelberg

1. Allgemeine Grundsätze zur Nutzung der Parzelle

Eine kleingärtnerische Nutzung zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Nutzgarten, Ziergarten und Erholungsfläche aus. Arten- und Kulturreichhaltigkeit ist auch im Sinne des naturnahen Gartenbaus anzustreben (§1 Bundeskleingartengesetz -BkleingG-).

Der Garten ist in einem guten Pflege- und Kulturzustand zu halten und nachhaltig und dauernd zu bewirtschaften.

Zur Nutzung der Parzelle ist ausschließlich die Pächterin/der Pächter berechtigt.

2. Baulichkeiten

Bauten sind nach dem Leitfadens für Bebauung in den Kleingärten der Stadt Heidelberg und dem Bundeskleingartengesetz (§3 BKleingG) zu errichten.

An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist die Erweiterung bis zur jeweils zulässigen Gesamtfläche, nach Genehmigung durch den Vorstand.

Bauausführung und Ausstattung der Laube orientieren sich an der kleingärtnerischen Nutzung und auch den damit verbundenen sozialen Aspekten. Darüberhinausgehende wertsteigernde Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Koniferen- und Formhecken als Sichtschutz dürfen nicht gepflanzt werden. Zu beachten sind das Nachbarschaftsrecht und die Negativliste der Bepflanzung in Kleingärten des Bezirksverbands Heidelberg.

Handelsübliche Gewächshäuser dürfen eine Grundfläche von 8 m² und eine Firsthöhe von 2,30 m nicht überschreiten. Der Aufstellungsort und der Grenzabstand ist mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand abzusprechen. Das Gewächshaus wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und muss auf Verlangen des Vorstands bei Beendigung des Pachtvertrages wieder von der Pächterin/dem Pächter abgebaut und entsorgt werden.

Foliendächer als Witterungsschutz dürfen von Mai bis Oktober aufgestellt werden. Auf ordentliches Aussehen ist zu achten.

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² und einer Bauhöhe bis zu 0,5 m über dem Boden erlaubt.

Partyzelte dürfen in den Parzellen für Veranstaltungen, zeitlich begrenzt, aufgestellt werden und müssen nach deren Ende wieder vollständig entfernt werden.

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 6 m² und einer Tiefe von 0,8 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt. Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Die Sicherheits- und Gefährdungspflicht obliegt der Pächterin/dem Pächter. Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstands bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen, oder er wird auf Kosten der Pächterin/des Pächters beseitigt.

3. Nachbarschaftliches Verhältnis

Die Pächterin/der Pächter hat alles zu unterlassen, wodurch die Nachbarn belästigt werden könnten (ruhestörender Lärm oder musizieren, Gerüche, unbeaufsichtigte Kinder oder Tiere). Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.

Der Besitz von Schusswaffen und deren Gebrauch in der Anlage ist verboten. Befahren der Gartenwege mit motorgetriebenen Fahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand erlaubt.

Für den Betrieb von Rasenmähern und anderen motorgetriebenen Geräten gelten die folgenden **Ruhezeiten**:

- An Sonn- und Feiertagen generell.
- Von Montag bis Freitag zwischen 13 und 15 Uhr.
- Samstags (außer, ein Feiertag fällt auf einen Samstag) entfällt die Ruhezeit.

4. Inbegriffe der gartenbaulichen Bewirtschaftung

Ein schonender Umgang mit den schützenswerten Allgemeingütern Boden und Grundwasser sind eine Grundforderung, die von jeder Pächterin/jedem Pächter beachtet und strikt eingehalten werden soll.

Maßnahmen die sich nachhaltig auswirken, wie z. B. die Entnahme von Bodenproben, das Einhalten eines umweltschonenden Düngerhaushalts, sowie dessen Kontrolle sind von allen Pächterinnen/Pächtern zu akzeptieren.

Die Düngung sollte auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein. Mangel an Nitrat führt zu Mindererträgen, ein Überschuss belastet das Grundwasser und die Umwelt. Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst sollte der Auswaschung von Nitrat über die Wintermonate entgegengewirkt werden. Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren.

Die Verwendung von Insektiziden und Fungiziden sollte weitest möglich vermieden werden. Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienen ungefährliche, nicht fischgiftige und Nützlings schonende Mittel sind zu bevorzugen (siehe auch Pflanzenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland).

5. Pflanzenauswahl

Die Pflanzung von Koniferen jeder Art ist grundsätzlich zu vermeiden. Koniferen werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und sind bei Beendigung des Pachtvertrages von der Pächterin/ dem Pächter zu entfernen.

Bei Obstgehölzen sind schwachwachsende Unterlagen zu bevorzugen. Hochstämmige Bäume werden nicht genehmigt. Vorhandene sind bei Beendigung des Pachtvertrages von der Pächterin/dem Pächter zu entfernen.

6. Gemeinschaftsarbeiten

Jede Pächterin/jeder Pächter ist verpflichtet Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Bei Verhinderung ist finanzieller Ersatz, ausnahmsweise, zu leisten. Der Umfang der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und der Ersatzbetrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Kündigung des Pachtvertrages

Ergeben sich aus der Nichteinhaltung der Gartenordnung Missstände, kann der Verein nach §8,9 BKleingG kündigen. Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung führen (siehe Satzung).

8. Sonstige Bestimmungen

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter ist Folge zu leisten.

Beauftragte des Vereins oder des Verpächters dürfen auch bei Abwesenheit der Pächterin/des Pächters jederzeit die Parzelle betreten.

Die Pächterin/der Pächter ist verpflichtet sich über die Vereinsangelegenheiten zu informieren und sollte sich am Vereinsleben bzw. dessen Aktivitäten beteiligen.

Die Pächterin/der Pächter sollte, auch in ihrem/seinem eigenen Interesse, an den vom Verein und dem Bezirksverband veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Bei gartenbaulichen Themen und betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins Ansprechpartner/in.

9. Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wird vom satzungsgemäßen Gremium des Vereins beschlossen, auch an nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist die Pächterin/der Pächter gebunden.

Die Gartenordnung ist für die Pächterin/den Pächter verbindlich.

Ansprechpartner für alle Fragen ist stets die Vorstandschaft.

Stand 2020 / Beschluss 2003 und 2020